



Benken
POLITISCHE GEMEINDE

Gemeindeordnung

vom 3. April 2017 und Nachtrag I vom 11. April 2021

Politische Gemeinde Benken (Neufassung inkl. Volksschule) Gemeindeordnung

I. Grundlagen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Organisationsform
- Art. 3 Organe
- Art. 4 Aufgaben

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

- Art. 5 Grundsatz
- Art. 6 Sachabstimmungen
 - a) an der Bürgerversammlung
- Art. 7 b) an der Urne
- Art. 8 Wahlen
 - a) an der Urne
- Art. 9 b) Stille Wahl

2. Bürgerversammlung

- Art. 10 Durchführung
- Art. 11 Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- Art. 12 Orientierungsversammlung

3. Fakultatives Referendum

- Art. 13 Grundsatz
- Art. 14 Eventualantrag
- Art. 15 Amtliche Bekanntmachung
- Art. 16 Frist
- Art. 17 Verfahren

4. Volksvorschlag

- Art. 18 Grundsatz
- Art. 19 Form und Inhalt
- Art. 20 Verfahren
- Art. 21 Ergänzendes Recht

5. Initiative

- Art. 22 Grundsatz
- Art. 23 Form und Inhalt
- Art. 24 Prüfung der Zulässigkeit
- Art. 25 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung
- Art. 26 Einreichung
- Art. 27 Stellungnahme des Gemeinderates
- Art. 28 Ergänzendes Recht

6. Volksmotion

Art. 29 Grundsatz

Art. 30 Form und Inhalt

Art. 31 Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

III. Gemeinderat

Art. 32 Zusammensetzung

Art. 33 Aufgaben

a) im Allgemein

Art. 34 b) Rechtsetzung

Art. 35 c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 36 d) Finanzbefugnisse

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 37 Zusammensetzung

Art. 38 Aufgaben

Art. 39 Sicherstellung der Fachkunde

V. Volksschule

Art. 40 Grundsatz

Art. 41 Schulkommission

Art. 42 Teilnahme an Sitzungen

Art. 43 Aufgaben

Art. 44 Schulleitung

Art. 45 Schulordnung

Art. 46 Finanzbefugnisse

Art. 47 Rechtspflege

VI. Gemeindeunternehmen

Art. 48 Bestand

Art. 49 Leitung

VII. Schlussbestimmungen

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 51 Vollzugsbeginn

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 52 Zusammensetzung Gemeinderat 2018 - 2020

Art. 53 Zusammensetzung Schulkommission 2018 - 2020

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Benken

vom **03. April 2017**¹

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Benken erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Benken sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetze zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann freiwillig weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

1 Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Benken erlassen am 03.04.2017; rechtsgültig geworden durch die Genehmigung des Departementes des Innern vom 00.00.000 .Vollzug ab 00.00.0000

2 sGS 151.2.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist

Sachabstimmungen

Art. 6

a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Jahresrechnung;
- b) Budget und Steuerfuss;
- c) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerschaft im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

Art. 8

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung **Art. 10**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis am 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmung gewählt sind.

Orientierungsversammlung **Art. 12**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 13**

300 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag **Art. 14**

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so hat der Gemeinderat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung durchzuführen.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 18

300 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Form und Inhalt

Art. 19

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

Art. 20

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes
Recht

Art. 21

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁶ über Initiative und Gegenvorschlag.

⁵ sGS 125.1.

⁶ sGS 125.

5. Initiative

Grundsatz	<p><u>Art. 22</u></p> <p>Mit einem Initiativbegehren können 300 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus mindestens zehn Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p><u>Art. 23</u></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p><u>Art. 24</u></p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert zwei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><u>Art. 25</u></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p><u>Art. 26</u></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p><u>Art. 27</u></p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit der Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>

Ergänzendes
Recht

Art. 28

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 29

Mit einer Volksmotion können 90 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Gemeinderat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 30

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme
und Vorlage des
Gemeinderates

Art. 31

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten. Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert einem Jahr die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 32

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 33

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragsstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung der Schulkommission (ausser dem Schulpräsidium);
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitung;
- f) Bestellung von Kommissionen;
- g) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- h) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- i) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- j) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- k) Erlass eines Finanzplans;
- l) Sicherstellung eines internen Kontrollsystems;
- m) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung **Art. 34**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 35

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁸ mit einem Gemeindeanteil bis 200'000.-- Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 200'000.-- Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

⁸ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnerkontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. VOLKSSCHULE

Grundsatz

Art. 40

Die politische Gemeinde Benken führt die Volksschule.

Schulkommission

Art. 41

Die Schulkommission besteht aus:

- a) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Teilnahme an
Sitzungen

Art. 42

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine von der Schulkommission bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

Art. 43

Der Schulkommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁹ und der Gesetzgebung über das Schulwesen¹⁰.

Die Schulkommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Qualifikation der Lehrkräfte;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung über die Volksschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- und Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

Schulleitung

Art. 44

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

Schulordnung

Art. 45

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Finanzbefugnisse

Art. 46

Die Finanzbefugnisse der Schulkommission sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Rechtspflege

Art. 47

Die Schulkommission ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

⁹ sGS 151.2

¹⁰ sGS 211 bis 213

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand

Art. 48

Die politische Gemeinde Benken führt die Elektrizitätsversorgung Benken als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.

Leitung

Art. 49

Die Betriebskommission leitet das Unternehmen.

Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) Vorberatung der Reglemente und Gebührentarife;
- c) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung;
- d) Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen Kredite.

Den Vorsitz der Betriebskommission übt eine Gemeinderätin oder ein Gemeinderat aus.

Die Finanzbefugnisse für das Unternehmen sowie die Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 50

Die Gemeindeordnung vom 4. April 2012 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 51

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Zusammensetzung
Gemeinderat 2018 –
2020

Art. 52

Vom 1.1.2018 bis 31.12.2020 besteht der Gemeinderat aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Bei einem Rücktritt eines dieser vier weiteren Mitgliedern während der Zeit vom 1.1.2018 und 31.12.2020 kommt Art. 32 dieses Erlasses zur Anwendung.

Zusammensetzung
Schulkommission
2018 - 2020

Art. 53

Vom 1.1.2018 bis 31.12.2020 besteht die Schulkommission aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sind die von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Amtsdauer 2017 – 2020 gewählten weiteren Mitglieder des Primarschulrates Benken. Bei einem Rücktritt einer dieser Personen während der Amtsdauer 2017 – 2020 bestimmt der Gemeinderat ein Ersatzmitglied.

Vom Gemeinderat erlassen am: **14. Februar 2017**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeinderatsschreiber:

Heidi Romer

Urs Beck

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Benken an der Bürgerversammlung beschlossen am **03. April 2017**

Vom Departement des Innern genehmigt am 27. April 2017.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

sig. Dr. Lukas Summermatter

Nachtrag I

Anpassung Art. 41 lit. b der Gemeindeordnung

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Benken an der Urnenabstimmung vom 11. April 2021 beschlossen.

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeinderatsschreiber:

Heidi Romer

Urs Beck

Vom Departement des Innern genehmigt am 2. August 2021.

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht

Sig. Dr. Alexander Gulde